



Überarbeiteter Ehrenkodex für Ausstellungen

Der Ehrenkodex für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz wurde in diesem Herbst überarbeitet und tritt in der neuen Form per 1.1.2010 in Kraft. Ziel des Ehrenkode-

xes ist es, das Wohlbefinden der Tiere an allen Milchviehausstellungen jederzeit zu gewährleisten.

Eine der wichtigsten Änderungen ist, dass die ASR und somit auch der Fleckviehzuchtverband nur Ausstel-

lungen finanziell unterstützen, welche den Ehrenkodex anwenden. Diese Ausstellungen werden verpflichtet, die Einhaltung des Ehrenkodexes zu überprüfen und zu dokumentieren. ■

(abu)

Ehrenkodex

Für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz

1 Geltungsbereich

Der Ehrenkodex gilt für alle Milchviehausstellungen in der Schweiz.

2 Ziel und Zweck

An allen Milchviehausstellungen muss das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet sein.

Die Aussteller verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern und den Ausstellungskomitees.

3 Grundlagen

455 Tierschutzgesetz (TSchG)

455.1 Tierschutzverordnung (TSchV)

812.212.27 Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV)

4 Mitgeltende Unterlagen

Keine

5 Definitionen und Abkürzungen

ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

GST Gesellschaft Schweizer Tierärzte

ZO Zuchtorganisation

6 Erlaubte Hilfsmittel

Grundsatz: Als erlaubte Hilfsmittel für die Präsentation gelten alle Handlungen resp. Substanzen, die dem Tier weder Schmerzen noch eine Einschränkung im Wohlbefinden oder gar Schäden verursachen (u.a. Waschen, Scheren, Klauenpflege, Verwendung eines geeigneten Öls).

Insbesondere sind folgende Mittel erlaubt:

- a) Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- b) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.

- c) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und nur zu Heilzwecken. Bei mehrtägigen Ausstellungen dürfen Behandlungen nur vom Ausstellungstierarzt in einem dafür vorgesehenen Stand gemacht werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.

7 Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern, insbesondere Periduralanästhesie;
- b) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching);
- c) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline);
- d) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke
- e) jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und -stellung;
- f) jeglicher Eingriff am Euter mit Hilfe von Substanzen und anderen Hilfsmitteln, mechanisch, physisch oder elektrisch, welche die natürliche Form des Euters verändern oder das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (insbesondere Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes). Das teilweise Milchablassen nach dem Einstellen der Kategorie im Ring ist erlaubt.
- g) lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen.

8 Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Ausstellungskomitee ist für die Kontrolle verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ehrenkodexes einhalten können. Es ist verpflichtet, im Stall Kontrollen an den Tieren durchzuführen. Zu diesem Zweck bezeichnet es die Kontrollpersonen (Kontrollkommission), wobei bei mehrtägigen Ausstellungen mit überregionalem Charakter mindestens ein Tierarzt dabei sein muss. Letzterer kann aus dem GST-Expertenpool hinzugezogen werden; er darf weder berufliche noch verwandtschaftliche Beziehungen mit dem behandelnden Ausstellungstierarzt haben. Das Ausstellungskomitee kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschalluntersuchungen).
- b) Bei Verstößen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas, das vom Ausstellungskomitee verfügt wird und integrierender Bestandteil des Ausstellungsreglements ist (Vorschlag unter Punkt 9, entspricht dem Minimalstandard).
- c) Die Verantwortlichen der Ausstellungen, die von der ASR (Absatzförderung) oder ihren Mitgliedsorganisationen finanziell unterstützt werden, erstellen einen Bericht über den Ablauf der Ausstellung, deren Kontrollstruktur und die Schlussfolgerungen. Der Bericht wird unaufgefordert der ASR zur Verfügung gestellt. Sie verpflichten sich ebenfalls, jeder für die Arbeit der Aufsichtskommission der ASR notwendigen Anfrage nachzukommen.

9 Sanktionsschema

Das Sanktionsschema gilt als Vorschlag und entspricht dem Minimalstandard.

	Ermahnung	Ausschluss 3)	Rangverlust und/oder Ausstellungsverbot und/oder Mitteilung an ZO und/oder Veröffentlichung 4)
Periduralanästhesie		X	X

Einsetzen von Fremdkörpern – in den After – in den Pansen (Drenching)	X	X	X
Ankleben von Haaren	X 1) → X 2)		
Enges Einbinden der Sprunggelenke, Entzug von Gewebeflüssigkeit aus dem Sprunggelenk	X 1) → X 2)		
Leim oder mechanische Hilfsmittel zur Veränderung der Zitzenform und -stel- lung	X 1) → X 2)		
Mechanische, physische oder elektrische Hilfsmittel zur Veränderung der natürli- chen Form des Euters		X	X
Einspritzen von jeglichen Substanzen ins Euter			X

- 1) im Stall festgestellt
2) im Ring festgestellt
3) für den Ausschluss stützt sich die Kontrollkommission auf ihre eigenen Feststellungen. Der Aussteller oder die Person, die das Tier vorbereitet hat, hat die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen.
4) Feststellung und sofortige Information des Ausstellers, dann schriftlicher Bericht des Kontrollorgans; der Aussteller hat die Möglichkeit, Rekurs bei der Rekursinstanz der ASR einzulegen.

**Grundsatz: Jeder Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und dessen Ordnungen,
wird direkt den Vollzugsbehörden gemeldet.**

10 Orientierung der Züchter / Rindviehhalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: „Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Züchter/Halter, die Bestimmungen des ASR-Ehrenkodexes betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten.“ Der Ehrenkodex kann mit speziellen, vom Ausstellungskomitee herausgegebenen Bestimmungen ergänzt werden.
- b) Die ASR (Absatzförderung) und ihre Mitgliedsorganisationen unterstützen nur Ausstellungen, an welchen dieser Ehrenkodex korrekt angewendet wird. Zu diesem Zweck können sie über die Aufsichtskommission der ASR die Anwendung des Ehrenkodex, insbesondere der Artikel 8a und 8b, überprüfen.

11 Änderungsprotokoll

Neues Dokument

12 Genehmigung / Inkrafttreten

Der Vorstand der ASR hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2009 den überarbeiteten Ehrenkodex genehmigt. Dieser ersetzt jenen vom 23. August 2005 und tritt per 01.01.2010 in Kraft.

Zollikofen, 14. Oktober 2009

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Vorstand

Präsident
Dr. M. Zemp

Protokollführer
Th. Eichenberger